

19. Juni 2001

**Gemeinsame Hinweise
zur
Umsetzung des DRG-Systemzuschlagsgesetzes
vom
05. Mai 2001**

Deutsche Krankenhausgesellschaft,

AOK-Bundesverband,

Bundesverband der Betriebskrankenkassen,

IKK-Bundesverband,

See-Krankenkasse,

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,

Bundesknappschaft,

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,

Verband der privaten Krankenversicherung

I. Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung (DRG-Systemzuschlagsgesetz) hat der Gesetzgeber in § 17 b KHG folgenden neuen Absatz 5 eingefügt:

"(5) Zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 vereinbaren die Vertragsparteien nach Abs. 2 Satz 1

- 1. einen Zuschlag für jeden abzurechnenden Krankenhausfall, mit dem die Entwicklung, Einführung und laufende Pflege des zum 1. Januar 2003 einzuführenden Vergütungssystems finanziert werden (DRG-Systemzuschlag). Der Zuschlag dient der Finanzierung insbesondere der Entwicklung der DRG-Klassifikation und der Kodierregeln, der Ermittlung der Bewertungsrelationen, der Bewertung der Zu- und Abschläge und der Vergabe von Aufträgen, auch soweit die Vertragsparteien die Aufgaben durch ein eigenes DRG-Institut wahrnehmen lassen,*
- 2. Maßnahmen, die sicherstellen, dass die durch den Systemzuschlag erhobenen Finanzierungsbeträge ausschließlich zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Aufgaben verwendet werden,*
- 3. das Nähere zur Weiterleitung der entsprechenden Einnahmen der Krankenhäuser an die Vertragsparteien,*
- 4. kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 6 KHG.*

Der Zuschlag für das Jahr 2001 ist so zu vereinbaren, dass mit den Erlösen die ab dem 01. März 2001 durchzuführenden Aufgaben nach Nummer 1 finanziert werden. Für die Vereinbarungen gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Ein Einsatz der Finanzmittel zur Deckung allgemeiner Haushalte der Vertragsparteien oder zur Finanzierung herkömmlicher Verbandsaufgaben im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem ist unzulässig. Der DRG-Systemzuschlag ist von den Krankenhäusern je voll- und teilstationärem Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen oder einer Fallpauschale in Rechnung zu stellen; er ist an die Vertragsparteien oder eine von ihnen benannte Stelle abzuführen. Der Zuschlag unterliegt nicht der Begrenzung der Pflegesätze durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach

§ 6 BpflV; er geht nicht in den Gesamtbetrag nach § 6 BpflV und das Budget nach § 12 BpflV sowie nicht in die Erlösausgleiche nach § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 4 BpflV ein."

Das DRG-Systemzuschlags-Gesetz ist **am 05. Mai 2001 in Kraft getreten** und wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 19 vom 04. Mai 2001 veröffentlicht.

II. Informationsquellen

Von der gesetzlichen Konstruktion ist damit den Vertragsparteien des § 17 b KHG die Aufgabe übertragen worden, mit verbindlicher Drittwirkung für alle Krankenhäuser und Kostenträger bzw. Selbstzahler in der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung der Pflege und Weiterentwicklung des neuen DRG-Entgeltsystems über eine Vereinbarung sicherzustellen. Diese per Rundschreiben bereits versandte Vereinbarung kann aus dem Internet (www.dkgev.de) im download-Bereich der DKG-homepage bzw. von der gemeinsamen homepage der Selbstverwaltung (www.g-drg.de) heruntergeladen werden. Sie regelt sowohl die Höhe des Systemzuschlags als auch die Modalitäten der Abrechnung. Viele der zwischenzeitlich aufgeworfenen Einzelfragen beantworten sich unmittelbar aus dem Vereinbarungstext.

III. Anwendungsbereich

Das Krankenhaus stellt dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger für **jeden** abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall unabhängig vom Versicherungsstatus oder Kostenträger den Systemzuschlag ab dem 1. Juli 2001 zusätzlich unter folgendem **Entgeltschlüssel** in Rechnung:

- **Vollstationär: 48000001**
- **Teilstationär: 48000002**

Dies bedeutet, dass auch psychiatrische Einrichtungen, obwohl es für diesen Versorgungsbereich keine DRG geben wird, verpflichtet sind, einen entsprechenden Systemzuschlag zu erheben und weiterzuleiten. Dies folgt daraus, dass der Gesetzgeber in dem neuen § 17 b Abs. 5 KHG ausdrücklich auf **jeden** voll- und teilstationären Krankenhausfall abstellt und keine Differenzierung mehr zwischen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 PsychPV und sonstigen Krankenhäusern vornimmt. Soweit die Vertragsparteien des § 17 b KHG in ihrer Grundlagenvereinbarung zur Auswahl der AR-DRG-Version 4.1 vom 27. Juni 2000 noch eine hiervon

abweichende Regelung getroffen hatten, musste diese aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers im DRG-Systemzuschlags-Gesetz modifiziert werden.

IV. Zuschlagshöhe im Jahr 2001

Für das **Jahr 2001** haben die Selbstverwaltungspartner den Zuschlag auf DM 0,60 (0,30 Euro) pro Fall festgelegt. Da der Zuschlag jedoch erst unterjährig zum 1. Juli 2001 erhoben wird, ergibt sich für die Restlaufzeit des Jahres 2001 ein Zahlbetrag i.H.v. DM 0,90 (0,45 Euro). Das heißt:

Ab dem 1. Juli 2001 müssen die Krankenhäuser für jeden abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall bis zum 31. Dezember 2001 einen Zuschlagsbetrag in Höhe von DM 0,90 (0,45 Euro) in Rechnung stellen.

Maßgeblich für die Zuschlagserhebung und Zuschlagshöhe ist der Aufnahmetag bzw. bei teilstationären Fällen der erste Tag eines Quartals. Bei der Ermittlung der Zuschlagssumme für das **Jahr 2001** sind 50 % der Ist-Fallzahlen des **Jahres 2000** anzusetzen, da der Zuschlag erst ab 1. Juli 2001 erhoben wird.

V. Weiterleitung an die von der Selbstverwaltung benannte Stelle

Die **gesamte Zuschlagssumme** für das **Jahr 2001** ist bis zum **15. Juli 2001** an folgende Stelle zu überweisen:

InEK gGmbH i.G. (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Konto: 000 525 7255

BLZ: 370 606 15

Achtung: Bei der Überweisung muss der Verwendungszweck (DRG-Systemzuschlag, Kalenderjahr) und das zahlende Krankenhaus für die InEK gGmbH i.G. eindeutig identifizierbar sein (IK-Nr.).

Die InEK gGmbH i.G. hat hierzu ein besonderes Musterformular zur Unterstützung des Zahlungsverfahrens bereitgestellt (**Anlage**). Dieses Formular kann auch von den o.g. Homepages abgerufen werden.

Die krankenhausesbezogene Überprüfung der korrekten Zuschlagsabführung an die InEK gGmbH i.G. nach Maßgabe der krankenhausesindividuellen Fallzahlen erfolgt durch die Pflegesatzparteien vor Ort. Diesen ist in der jeweiligen Pflegesatzverhandlung der Überweisungsbeleg zum Zwecke einer Kontrollmitteilung an die InEK gGmbH i.G. vorzulegen.

VI. Zuschlagshöhe ab dem Jahr 2002

Ab dem **Jahr 2002** ist der Zuschlag jeweils bis zum **15. April** und bis zum **15. Oktober** des Jahres jeweils in Höhe der Hälfte der Zuschlagssumme des Jahres an die oben genannte Stelle abzuführen. Der zu überweisende Betrag ergibt sich abweichend von der Regelung für das Jahr 2001 jeweils aus den Ist-Fallzahlen des **abgelaufenen** Geschäftsjahres gemäß L 1 Spalte 2, Zeilen 13, 18 und 19 der LKA multipliziert mit dem jeweiligen Zuschlagsbetrag. Für die Zahlungen im Jahr 2002 sind danach die Ist-Fallzahlen aus dem Jahr 2000, für die Zahlungen im Jahr 2003 die Ist-Fallzahlen aus dem Jahr 2001 maßgeblich etc. Bei der Berechnung der Fallzahlen sind die entsprechenden Regelungen für die LKA-Daten anzuwenden:

- **Vollstationäre Fälle:** Entsprechend Fußnote 11 zu L1, Zeile 13 wird u.a. auch bei Kombination von voll- und teilstationärer Behandlung ein vollstationärer Fall gezählt.
- **Teilstationäre Fälle:** Bei teilstationären Leistungen erfolgt die Erhebung des Zuschlages entsprechend Fußnote 11a zu L1 Nr. 18. Danach werden Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt werden, je Quartal als ein Fall gezählt. Falls teilstationäre Fälle in der LKA bislang abweichend von Fußnote 11a angegeben sind, ist die Anzahl, die sich aus der quartalsbezogenen Zählweise ergibt, vom Krankenhaus gesondert anzugeben.
- In Fällen mit **Fallpauschalen** ist die Fußnote 11b zu LKA Nr. 19 zu beachten.

Der Zuschlagsbetrag für das Jahr 2002 ist noch nicht festgelegt. Diesbezüglich werden die Vertragsparteien des § 17 b KHG bis zum 30. September 2001 den Zuschlag und für das Jahr 2002 auf der Basis eines prospektiven Wirtschaftsplans des am 10. Mai 2001 gegründeten DRG-Instituts (InEK gGmbH i.G.) festlegen.

